

Bitte lesen Sie in unserer August-Ausgabe 2009:

1. Kinderkonto zur Freibetragsabschöpfung: Kind wird Eigentümer
2. Bundesrat billigt Schuldenverbot im Grundgesetz
3. Pflicht zum Basistarif ist verfassungsgemäß
4. Bürgerentlastungsgesetz
5. Darlehensfinanzierter Grundstückserwerb: Aufteilung der Zinsen
6. Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil
7. Bewertung des geldwerten Vorteils bei Rabatten für Jahreswagen
8. Dienstverhältnis im Steuerrecht
9. Vorsteueraufteilung bei Dachgeschossausbau
10. Auflösungspflicht für Jubiläumsrückstellungen
11. Unrichtige Rechnungen kosten Zinsen
12. Privatnutzung eines Dienstwagens: Lohn oder verdeckte Gewinn-Ausschüttung?

1. Kinderkonto zur Freibetragsabschöpfung: Kind wird Eigentümer

Kernfrage/Rechtslage

Um die eigene Einkommensbesteuerung zu reduzieren bzw. zur Ausnutzung von steuerlichen Freibeträgen kommt es vor, dass Eltern Geldbeträge auf den Namen ihrer Kinder anlegen. Dies geschieht regelmäßig, solange die Kinder minderjährig sind und ohne dass die Belange der Kinder besonders berücksichtigt würden, da die Eltern das auf den Namen der Kinder angelegte Geld weiterhin als eigenes betrachten. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte darüber zu entscheiden, wie sich die Eigentumsverhältnisse an einem Festgeldkonto bestimmen, das von Eltern auf den Namen des minderjährigen Kindes angelegt wurde.

Entscheidung

Auf Auszahlung des Wertguthabens eines Festgeldkontos zuzüglich Zinsen hatte eine inzwischen volljährige Tochter ihren Vater verklagt, der, als die Tochter noch minderjährig war, auf ihren Namen ein Festgeldkonto eingerichtet und dieses kurz vor der Volljährigkeit wieder aufgelöst und das Guthaben nebst Zinsen in sein Eigentum zurückgenommen hatte. Das Oberlandesgericht gab der Tochter Recht. In dem Moment, als die Eltern das Festgeldkonto ohne weitere Vorbehalte zugunsten der Tochter eingerichtet hatten, sei die Tochter Eigentümerin des Kontos und alleinige Gläubigerin der Bank geworden. Diese Annahme würde auch dadurch gestützt, dass durch die Gestaltung gezielt die steuerlichen Freibeträge der Tochter ausgenutzt werden sollten. Die Inanspruchnahme der Freibeträge erfordere es gerade, dass die Tochter Eigentümerin des Kontos sei, andernfalls hätten die Eltern eine Steuerhinterziehung begangen.

Konsequenz

Die Entscheidung hat über die zivilrechtlichen Folgen, die ein Forderungsrecht des Kindes gegenüber den Eltern begründen, hinaus auch steuerliche Konsequenzen. Selbst wenn kein Schenkungswille besteht, weil nur Freibeträge ausgeschöpft werden sollen, wird das Kind Eigentümerin des Geldes und ist damit bereichert. Werden Freibeträge überschritten, entsteht Schenkungsteuer. Dies gilt erst recht, wenn die Eltern das Geld zurückholen, denn es kommt zum Rückerwerb und damit zur Rückschenkung, für die wesentlich geringere Freibeträge gelten.

2. Bundesrat billigt Schuldenverbot im Grundgesetz

Kernaussage

Die Einführung der sog. Schuldenbremse steht fest. Der Bundesrat hat den Grundgesetzänderungen zur Föderalismusreform II und dem Begleitgesetz am 12.6.2009 zugestimmt. Danach sind Bund und Länder verfassungsrechtlich verpflichtet, ihre Neuverschuldung ab 2011 zurückzuführen. Die Länder dürfen sich ab 2020 nicht mehr verschulden. Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erhalten wegen ihrer besonders schwierigen Haushaltssituationen Konsolidierungshilfen für den Zeitraum 2011 - 2019. Für den Bund reduziert sich die zulässige Kreditaufnahme ab 2016 auf 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts. /..

Inhalte des Begleitgesetzes

- Das Stabilitätsratsgesetz konkretisiert die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat, das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage und die Grundsätze von Sanierungsprogrammen.
- Das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme neu. Die erstmalige Anwendung auf den Bundeshaushalt ist für 2011 vorgesehen.
- Das Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen regelt die Vorgaben für solche Hilfen der Gemeinschaft an die ärmeren Bundesländer.
- Artikel 91c GG schafft die Grundlage für den Betrieb eines informationstechnischen Verbindungsnetzes zwischen dem Bund und den Ländern.

Mit dem Bundeskrebsregisterdatengesetz sollen die Erhebung und Analyse von Daten über Auftreten und Häufigkeit von Krebserkrankungen vereinfacht werden.

Das Gesetz zur Steigerung der Effizienz der Steuerverwaltung regelt u. a. Mitwirkungsrechte der Bundesbetriebsprüfung und die Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige.

- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes soll sicherstellen, dass die Finanzierung der Lasten durch die Konsolidierungshilfen hälftig durch Bund und Länder, bei Letzteren durch ihren Umsatzsteueranteil, getragen werden.

Fazit

Neben der Festschreibung einer Schuldengrenze zielt die Reform auf eine effizientere Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden bei der Steuerverwaltung. Von der Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen versprechen sich Bund und Länder eine langfristige Sicherung der Tragfähigkeit ihrer Haushalte.

3. Pflicht zum Basistarif ist verfassungsgemäß

Kernaussage

Der durch die Gesundheitsreform 2007 eingeführte Basistarif zur Sicherstellung eines lebenslangen, umfassenden Schutzes der Mitglieder der privaten Krankenversicherung zur Verbesserung des Wettbewerbs ist verfassungsgemäß.

Sachverhalt

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hält das zweigliedrige Krankenversicherungssystem von gesetzlicher und privater Krankenversicherung aufrecht, hat aber zum 1.1.2009 Neuerungen eingeführt: Es begründet eine Versicherungspflicht für alle Einwohner Deutschlands in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Wahlrechte und Wechselmöglichkeiten in der privaten Krankenversicherung durch Einführung einer teilweisen Übertragbarkeit von Alterungsrückstellungen sowie die Einführung eines Basistarifs. Die Versicherungen sollen für die ihnen zugewiesenen Personenkreise einen dauerhaften Versicherungsschutz gegen Krankheitsrisiken auch in sozialen Bedarfssituationen sicherstellen. Die dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerden hat das Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. /..

Entscheidung

Das Gesetz verletzt die Beschwerdeführer nicht in ihren Grundrechten auf Berufs- und Vereinigungsfreiheit. Die Vorschriften über den Basistarif in der privaten Krankenversicherung beschränken zwar die Berufsausübung der privaten Versicherungsunternehmen. Sie sind aber wegen der verfolgten Ziele gerechtfertigt und schließen die Funktionsfähigkeit der privaten Versicherung in Zukunft nicht aus. Die möglicherweise eintretende Unterdeckung bei Versicherungen zu nicht risikogerechten Prämien tragen nämlich nicht die Versicherungsunternehmen, sondern die Versicherten im Wege einer Umlage. Ein Wechsel vieler Versicherter in den Basistarif kann wegen der hohen Prämie von rd. 570 EUR ausgeschlossen werden, da dieser in seinen zentralen Leistungen nicht den üblichen Umfang der Normaltarife der privaten Krankenversicherung bietet. .

Das neu eingeführte absolute Kündigungsverbot für Krankenkostenvollversicherungen ist ebenso wie die teilweise Portabilität der Alterungsrückstellung ein gerechtfertigter Eingriff. Auch die Regelung, dass das Arbeitsentgelt von Arbeitern und Angestellten nunmehr in drei Jahren statt in einem Jahr über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegen muss, bevor Versicherungsfreiheit eintritt, ist den Betroffenen zumutbar.

Konsequenz

Trotz der Verfassungsmäßigkeit trifft den Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht bezüglich der Folgen der Reform für die Versicherungsunternehmen und die dort Versicherten.

4. **Bürgerentlastungsgesetz**

Einleitung

Mit Beschluss aus dem Februar 2008 wurde dem Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht auferlegt, dass Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden müssen. Die Absetzbarkeit dieser Versicherungsprämien war bisher nur im Rahmen von Höchstbeträgen möglich.

Wesentliche Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

1. Ab 2010 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge voll absetzbar, soweit sie der Absicherung der Grundversorgung dienen. Das bedeutet, dass Beitragsanteile für ein Einzelzimmer im Krankenhaus oder für eine Chefarztbehandlung nicht berücksichtigt werden sollen. Beiträge für andere Vorsorgeaufwendungen sind zukünftig nur unter bestimmten Bedingungen als Sonderausgaben abzugsfähig.
2. Mit den folgenden befristeten Änderungen der 2008 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform soll den Unternehmen die Chance geboten werden, besser durch die Finanzkrise zu kommen:
 - a) bis 31.12.2009 befristete Erhöhung der Freigrenze bei der Zinsschranke auf 3.000.000 EUR;
 - b) bis 31.12.2010 befristete Ausweitung der Ist-Besteuerung für Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 500.000 EUR;
 - c) bis 31.12.2009 befristete Sanierungsklausel für Unternehmen, aufgrund derer unter bestimmten Voraussetzungen Verlustvorträge steuerlich besser genutzt werden können. /..

Anmerkungen/Ausblick

Der vom Bundesrat erhaltene Vorschlag, private Steuerberatungskosten ab 2006 wieder als Sonderausgaben zum Abzug zuzulassen, wurde genauso wenig übernommen wie die verlängerte Wahl zwischen altem und neuem Erbschaftsteuerrecht bis 31.12.2009. Dem Bürgerentlastungsgesetz muss der Bundesrat noch zustimmen; die Zustimmung dürfte in der letzten Sitzung vor der Sommerpause, am 10.7.2009, erfolgen.

5. **Darlehensfinanzierter Grundstückserwerb: Aufteilung der Zinsen**

Kernproblem

Dient ein Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften, sondern auch der Eigennutzung, sind Darlehenszinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Immobilienerwerbs nur insoweit als Werbungskosten abziehbar, als sie mit den vermieteten Gebäudeteilen zusammenhängen.

Sachverhalt

Der Kläger erwarb von seiner Mutter ein Mehrfamilienhaus, dessen Wohnungen teilweise fremdvermietet waren und im Übrigen vom Kläger bewohnt bzw. seiner Mutter unentgeltlich überlassen wurden. Im Kaufvertrag wurden die nicht zu beanstandenden Kaufpreise für die vermieteten und die eigengenutzten Wohnungen separat ausgewiesen. Die Finanzierung der Immobilienanschaffung erfolgte in vollem Umfang durch Darlehen. Dabei wurde ein Darlehen den selbstgenutzten Wohnungen zugeordnet; mit den anderen Darlehen sollten die Anschaffungskosten für die vermieteten Wohnungen bezahlt werden. Die Darlehensbeträge sämtlicher Darlehen wurden auf das Girokonto des Klägers überwiesen. Von dort überwies der Kläger den Gesamtkaufpreis auf das Bankkonto der Mutter. Der Kläger machte die Schuldzinsen, soweit sie die Darlehen zur Finanzierung der vermieteten Wohnungen betrafen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Entscheidung

Ordnet der Steuerpflichtige ein Darlehen unmittelbar dem vermieteten Gebäudeteil zu, ist ein voller Werbungskostenabzug der hierfür entrichteten Zinsen nur möglich, wenn eine eindeutige Zuordnung des Kaufpreises auf den vermieteten Gebäudeteil gegeben ist und dieser (Teil-)Kaufpreis mit Geldbeträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehen gesondert bezahlt wird. An der zweiten Voraussetzung fehlte es nach Ansicht des BFH, da mit der Überweisung des Gesamtkaufpreises von einem Girokonto die Zahlung gerade nicht entsprechend der Darlehenszuordnung erfolgt war. Folglich waren die insgesamt entstandenen Zinsen, die aus den auf das Girokonto geflossenen Darlehen entstammen, zunächst nach dem Verhältnis der Anschaffungskosten der Gebäudeteile aufzuteilen und nur in Höhe des hiernach auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils als Werbungskosten abzuziehen.

Konsequenz

Will der Steuerpflichtige eine unmittelbare Zuordnung von Darlehen zu vermieteten Gebäudeteilen vornehmen, ist eine volle Berücksichtigung der hierfür entrichteten Zinsen als Werbungskosten nur möglich, wenn sich diese Zuordnung auch in der Zahlung des Kaufpreises widerspiegelt. Es ist in diesen Fällen anzuraten, ein separates Bankkonto einzurichten, auf das die entsprechenden Darlehensbeträge überwiesen und von dem die Anschaffungsaufwendungen für die vermieteten Gebäudeteile beglichen werden.

6. Kommanditistenhaftung bei negativem Kapitalanteil

Kernaussage

Die persönliche Haftung des Kommanditisten lebt nach § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB auch dann wieder auf, wenn an ihn ein Agio zurückgezahlt wird, sofern dadurch der Stand seines Kapitalkontos unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt oder schon zuvor diesen Wert nicht mehr erreicht hat.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein im Jahr 1997 gegründeter geschlossener Immobilienfonds in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, der von Beginn an negative Jahresergebnisse erzielte. Mit ihrer Klage nimmt die Klägerin in Prozessstandschaft für ihre Gläubigerbank die Beklagte als Kommanditistin auf Rückzahlung der an diese im Jahr 2000 vorgenommenen Ausschüttung in Anspruch (§§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 2 HGB). Das Amtsgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Das Landgericht wies sie auf die Berufung der Beklagten hin in Höhe des von der Beklagten zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten Agios von 5 % ab. Auf die Revision der Klägerin stellte der BGH das erstinstanzliche Urteil wieder her.

Entscheidung

Die Beklagte wurde zur Rückzahlung der an sie erfolgten Ausschüttung auch im Umfang des zusätzlich zu ihrer Kommanditeinlage gezahlten Agios verurteilt. Der BGH bestätigte mit der Entscheidung seine Rechtsprechung, nach der gemäß § 172 Abs. 4 HGB jede Rückzahlung an einen Kommanditisten haftungsbegründend ist, wenn und soweit dadurch sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftungssumme sinkt oder diesen schon vorher nicht mehr erreicht hat. Im vorliegenden Fall war das Kapitalkonto der Beklagten unstreitig schon vor der Ausschüttung negativ, sodass der bereits negative Kapitalanteil durch die Zahlung weiter gemindert wurde.

Konsequenz

Der Anspruch auf Rückzahlung einer Ausschüttung ist nicht auf die Höhe der Kommanditeinlage begrenzt, sondern umfasst auch das zusätzlich zu dieser gezahlte Agio.

7. Bewertung des geldwerten Vorteils bei Rabatten für Jahreswagen

Kernproblem

Rabatte, die Automobilhersteller und -händler ihrer Belegschaft beim Kauf von Neuwagen einräumen, sind Arbeitslohn (geldwerter Vorteil). Die Rechtsprechung bezeichnet diese Fahrzeuge als Jahreswagen, weil sie regelmäßig innerhalb eines Jahres von den Mitarbeitern an Dritte weiterverkauft werden.

Sachverhalt

Dem Kläger wurden von seinem Arbeitgeber Jahreswagenrabatte eingeräumt. Der Arbeitgeber hatte den geldwerten Vorteil - der Auffassung der Finanzverwaltung folgend - bewertet, in dem er die Hälfte des üblicherweise an Letztverkäufer gewährten Preisnachlasses vom Bruttolistenpreis zum Abzug brachte, um den Endpreis als Vergleichspreis im Sinne von § 8 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Der Kläger hingegen begehrte den vollen Abzug des durchschnittlichen Preisnachlasses. Das Finanzamt ließ das Einspruchsverfahren zunächst mit Hinweis auf ein anhängiges BFH-Verfahren ruhen. /..

Nach Veröffentlichung des BFH-Urteils und des in Folge ergangenen Nichtanwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen wies das Finanzamt den Einspruch des Klägers zurück.

Entscheidungsgründe

Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Klägers und bestätigte noch einmal die Rechtsauffassung des BFH. Die Rabattbewertung richtet sich entweder nach Abs. 2 oder Abs. 3 des § 8 EStG. Dabei stellt Abs. 2 die Grundnorm dar, derzufolge ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil dann vorliegt, wenn der Preis unterschritten wird, der für das gleiche Produkt am Markt von fremden Dritten zu zahlen ist. Vergleichsmaßstab ist der günstigste Marktpreis nach üblichen Preisnachlässen. Die tendenziell steuerlich günstigere Spezialnorm des Abs. 3 nimmt hingegen als Ausgangswert den Angebotspreis vor üblichen Preisnachlässen (sog. auszuzeichnender Vergleichspreis), gewährt jedoch einen Bewertungsabschlag von pauschal 4 % sowie einen Rabattpfreibetrag von derzeit 1.080 EUR. Zusätzlich lässt die Finanzverwaltung bei Anwendung des Abs. 3 einen hälftigen Abzug der durchschnittlich gewährten Rabatte zu. Die gesetzlich beabsichtigte Vorteilhaftigkeit des Abs. 3 kann aber dann verfehlt werden, wenn der günstigste Marktpreis und der sog. auszuzeichnende Vergleichspreis derart voneinander abweichen, dass sich trotz der gewährten Abschläge ein geldwerter Vorteil ergibt, der über dem Wert der Grundnorm des Abs. 2 liegt. In diesem Fall soll dem Arbeitnehmer das Wahlrecht eingeräumt werden, die Besteuerung des geldwerten Vorteils entweder nach Abs. 2 oder Abs. 3 vorzunehmen.

Konsequenz

Auch wenn die Vorschrift des Abs. 3 im Allgemeinen als eine für den betroffenen Steuerpflichtigen vorteilhafte Norm angesehen wird, muss deren Anwendung tatsächlich nicht immer zu den steuerlich günstigeren Ergebnissen führen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, eine Berechnung vorzunehmen, ob die Bewertung des geldwerten Vorteils nach Abs. 2 oder Abs. 3 steuerlich günstiger ist.

8. Dienstverhältnis im Steuerrecht

Kernproblem

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium können nicht als Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten berücksichtigt werden; sie sind lediglich als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von derzeit 4.000 EUR abziehbar. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Ausbildungskosten im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind (§ 12 Nr. 5, 2. Halbsatz EStG).

Sachverhalt

Der Kläger schloss mit einem Flugunternehmen einen Schulungsvertrag über die Ausbildung zum Piloten. Ein Teil der Ausbildungskosten wurde ihm von dem Unternehmen als Darlehen für die Dauer der Schulung zins- und tilgungsfrei zur Verfügung gestellt. Dem Kläger sollte nach erfolgreichem Abschluss ein "Cockpit-arbeitsplatz" angeboten werden. Der Kläger vertrat die Auffassung, dass er sich in einem Ausbildungs-Dienstverhältnis befand, und machte die Ausbildungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt wertete hingegen die Aufwendungen als Sonderausgaben und berücksichtigte diese lediglich in Höhe des gesetzlichen Höchstbetrags. /..

Entscheidung

Das Finanzgericht wies die Klage des Steuerpflichtigen als unbegründet zurück. Die Berufsausbildungskosten des Klägers seien keine Aufwendungen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses getätigt wurden. Der abgeschlossene Schulungsvertrag bzw. der Darlehensvertrag könnten ein solches Dienstverhältnis nicht begründen, da der Kläger während der Ausbildung weder seine Arbeitskraft schuldete noch Arbeitslohn bezogen hat. Auch die Aussicht, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden, reicht nach Ansicht des Finanzgerichts für die Annahme eines Dienstverhältnisses nicht aus, da während der gesamten Ausbildung gerade kein Dienstverhältnis bestanden hat.

Konsequenz

Das Finanzgericht weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass es die Regelung des § 12 Nr. 5, 2. Halbsatz EStG nicht für verfassungswidrig hält. Die gesetzliche Einordnung der Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildungskosten in den Bereich der Kosten der privaten Lebensführung hält das Gericht für ermessensgerecht. Der wachsenden Bedeutung der Ausbildung für das moderne Erwerbsleben hat der Gesetzgeber durch die Anhebung des Sonderausgabenabzugs von 920 EUR auf 4.000 EUR Rechnung getragen.

9. **Vorsteueraufteilung bei Dachgeschossausbau**

Einführung

Werden Gebäude nicht ausschließlich für Zwecke genutzt, die den Vorsteuerabzug zulassen, so ist die angefallene Vorsteuer aufzuteilen. Der BFH und zuletzt auch das BMF differenzieren wie folgt: Bei Herstellungskosten orientiert sich die Aufteilung der Vorsteuer an der Nutzung des Gesamtobjekts, unabhängig davon, wo diese angefallen sind. Ein Vorsteuerabzug aus Erhaltungsaufwendungen ist hingegen nur möglich, wenn diese dem Bereich zugeordnet werden können, der zum Vorsteuerabzug berechtigt. Nur wenn dies nicht möglich ist, richtet sich die Aufteilung nach der Nutzung des Gesamtobjekts.

Fall

Die Klägerin betrieb eine Zahnarztpraxis mit angeschlossenen zahntechnischen Labor. In 1997 baute die Klägerin das Dachgeschoss des für die Praxis genutzten Gebäudes aus. Dieses nutzte sie etwa zur Hälfte als Praxisräume und den Rest gemischt, für Praxis und Labor. Sie teilte die Vorsteuer aus dem Ausbau nach dem bisherigen für sie günstigeren Verhältnis der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Laborumsätze (29 %) zum Gesamtumsatz (Umsatzschlüssel) auf. Das Finanzamt akzeptierte lediglich eine Aufteilung auf Basis der tatsächlich gemischt genutzten Flächen (11 %).

Urteil

Der BFH unterscheidet zwischen einem Dachgeschossausbau, der eigenständig, und einem solchen, der ausschließlich im Zusammenhang mit den Altflächen genutzt wird. Bei eigenständiger Nutzung erfolgt die Aufteilung entsprechend der alleinigen Nutzung des Ausbaus. Bei Nutzung gemeinsam mit den Altflächen, wie im vorliegenden Fall, orientiert sich die Aufteilung an der Nutzung des gesamten Objekts. Die Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel ist zulässig. Allerdings ist der Umsatzschlüssel maßgebend, der zukünftig aufgrund des Ausbaues erwartet wird. Mangels Feststellung hierzu verwies der BFH den Fall zurück an das Finanzgericht. /..

Konsequenz

Das Urteil entspricht der bisherigen Rechtsprechung des BFH, präzisiert diese aber erheblich hinsichtlich der Bestimmung des Aufteilungsschlüssels bei Ausbauten. Die Verwendung des Umsatzschlüssels wurde per Gesetzesänderung ab 2004 praktisch ausgeschlossen. Die Grundaussagen des BFH betreffen jedoch hiervon unabhängig auch andere Aufteilungsmaßstäbe, z. B. die von der Finanzverwaltung favorisierte Aufteilung nach Flächen. Hinsichtlich der Verwendung des häufig günstigeren Umsatzschlüssels ist zu beachten, dass das FG Niedersachsen diesen nach wie vor für anwendbar hält. Entsprechende Verfahren sollten daher offengehalten werden.

10. **Auflösungspflicht für Jubiläumsrückstellungen**

Kernfrage

Der BFH hat die Zulässigkeit von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen im Laufe der Zeit unterschiedlich beurteilt. Im Grundsatzurteil von 1987 kommt er entgegen einer früheren Auffassung zu dem Ergebnis, dass Rückstellungen im Grundsatz geboten sind. Die aktuelle Gesetzeslage sieht vor, dass Jubiläumsrückstellungen gebildet werden dürfen, wenn u. a. der Zuwendungsberechtigte seine Anwartschaft nach dem 31.12.1992 erwirbt. Die Verpflichtung zur gewinnerhöhenden Auflösung der vor 1988 gebildeten Jubiläumsrückstellungen und ihre Nichtanerkennung in den Veranlagungszeiträumen 1988 bis 1992 ist Gegenstand einer Entscheidung des Verfassungsgerichts im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 GG.

Sachverhalt und Entscheidung

Die Klägerin hatte eine den Gewinn mindernde Rückstellung für eine Jubiläumszusage für das Streitjahr 1988 begehrt. Das Finanzamt ließ die Zuführung zur Rückstellung per 31.12.2008 nicht zu und löste die bereits in Vorjahren gebildete Rückstellung in Höhe eines Drittels auf. Das BVerfG verneinte einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zwar weiche die Nichtzulassung der Jubiläumsrückstellung von dem allgemeinen Grundsatz ab, dass für die steuerliche Gewinnermittlung das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip maßgeblich sei, diese Abweichung verletze aber den Gleichheitsgrundsatz nur, wenn die Abweichung willkürlich ist. Der Gesetzgeber hat mit dem Verbot, Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen in den Jahren 1988 bis 1992 zu bilden, und dem Gebot, bereits gebildete Jubiläumsrückstellungen zeitlich über drei Jahre gestreckt aufzulösen, die auf höchstrichterliche Finanzrechtsprechung beruhende Verwaltungspraxis fünf Jahre fortgeführt. Es verbietet sich die Annahme, die Gründe einer vorherigen Rechtsprechung für die Unzulässigkeit von Jubiläumsrückstellungen seien willkürlich im verfassungsrechtlichen Sinne.

Konsequenz

Es ist für den Gesetzgeber erlaubt, eine Rechtspraxis durch ein befristetes Rückstellungsverbot und ein begleitendes Auflösungsgebot bis zum Beginn einer neuen gesetzlichen Regelung aufrechtzuerhalten.

11. Unrichtige Rechnungen kosten Zinsen

Einführung

Wer in Endrechnungen Umsatzsteuer ausweist, die er schon in den vorher erteilten Anzahlungsrechnungen ausgewiesen hat, schuldet die Umsatzsteuer zweimal, zum einen die gesetzliche Umsatzsteuer für die erbrachte Leistung, zum anderen den zu viel ausgewiesenen Betrag.

Rechtslage

Eine Korrektur der unrichtig ausgewiesenen Umsatzsteuer ist nicht rückwirkend, sondern erst im Zeitpunkt der Berichtigung der Rechnung möglich. I. d. R. wird die aufgrund des unrichtigen Ausweises geschuldete Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abgeführt, da den Unternehmern ihr Fehler nicht bewusst ist. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass Nachzahlungszinsen entstehen. Die Finanzverwaltung erlässt in solchen Fällen allerdings aus Billigkeitsgründen bisher die Zinsen, wenn der Unternehmer sofort nach Aufdeckung des Fehlers die Rechnung korrigiert.

Fall

Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 1999 fiel auf, dass der spätere Kläger von 1994 bis 1996 in Endrechnungen Umsatzsteuer zu Unrecht ausgewiesen hatte (ca. 2.700.000 EUR). Das Finanzamt forderte die Umsatzsteuer nach und setzte Nachzahlungszinsen fest (ca. 456.000 EUR). Der Unternehmer berichtigte daraufhin sofort in 1999 die Rechnungen und forderte die Umsatzsteuer zurück. Daneben beantragte er unter Berufung auf die o. g. Billigkeitsregelung den Erlass der Nachzahlungszinsen. Das Finanzamt gewährte ihm diesen bis auf einen Teilbetrag. Der Unternehmer begehrte allerdings die vollständige Erstattung der Zinsen und klagte entsprechend.

Urteil

Der BFH sieht in der Festsetzung der Nachzahlungszinsen keine sachliche Unbilligkeit. Die Verzinsung ist rechtmäßig, da sie Liquiditätsvorteile des Klägers durch Nicht-Zahlung der geschuldeten Umsatzsteuer verhindern soll. Der Kläger kann sich daher auch nicht auf die Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung berufen, da diese gegen die Wertungen des UStG und des Grundgesetzes verstößt.

Konsequenz

Das Urteil ist zutreffend. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die die Unternehmen begünstigende Billigkeitsregelung nunmehr aufheben wird. Unrichtige Endrechnungen werden damit grundsätzlich Nachzahlungszinsen mit sich bringen. Unternehmen, die Endrechnungen erstellen, müssen darauf achten, dass diese den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen (Abschn. 187 UStR 2008). Dass dies in der Praxis, insbesondere in der Bauindustrie, immer wieder Probleme bereitet, ist angesichts der klaren Vorgaben allerdings schon erstaunlich.

12. Privatnutzung eines Dienstwagens: Lohn oder verdeckte Gewinn-Ausschüttung

Kernproblem

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH bewegt sich steuerlich im Spannungsverhältnis zwischen Dienst- und Gesellschaftsverhältnis. Dementsprechend sind Vergütungen, die er von "seiner" GmbH erhält, auch nur dann dem Dienstverhältnis zuzuordnen, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen: Sie müssen insbesondere fremdüblich und (zumindest beim Mehrheitsgesellschafter) auch im Vorfeld klar und eindeutig vereinbart sein.

Sachverhalt

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde festgestellt, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH einen Dienstwagen auch für private Zwecke nutzte. Eine Versteuerung des geldwerten Vorteils war bisher nicht erfolgt. Der Geschäftsführervertrag erlaubte die Privatnutzung des Dienstwagens ausdrücklich. Das Finanzamt führte eine Nachversteuerung des geldwerten Vorteils nach der 1 %-Methode als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit durch und erließ einen Lohnsteuerbescheid gegen die GmbH. Die GmbH wehrte sich hiergegen und war der Auffassung, die Privatnutzung sei als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen.

Entscheidung

Das Finanzgericht wies die Klage der GmbH ab, und die vor dem BFH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde blieb ebenfalls ohne Erfolg. Der BFH hält die Rechtslage im vorliegenden Fall für eindeutig: Da der Geschäftsführervertrag eine Privatnutzung ausdrücklich zulasse, stellt der geldwerte Vorteil Arbeitslohn dar, dessen Wert mit 1 % des Bruttolistenpreises anzusetzen ist. Lediglich eine vertragswidrige Privatnutzung führe dagegen zu einer vGA, die mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines Gewinnaufschlags zu bewerten ist.

Konsequenz

Die Unterscheidung zwischen Arbeitslohn und vGA hat neben der Bewertung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung oder gemeiner Wert) noch weitere weitreichende Folgen: Während der Arbeitslohn bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig ist und beim Geschäftsführer in vollem Umfang der Einkommensteuer unterliegt, muss die vGA dem Gewinn der GmbH wieder hinzugerechnet werden. Der Gesellschafter versteuert diese Einnahmen ab 2009 mit 25 % (Abgeltungsteuer).

Wir bemühen uns immer aktuell und fachlich umfassend zu sein.

Jedoch ersetzt dies die nicht Einzelberatung.

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr.